

RS Vwgh 1992/4/27 92/18/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z1;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z2;

StGB §224;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/28 91/19/0240 2

Stammrechtssatz

Nach der Rsp des VwGH (Hinweis E 3.12.1990,90/19/0146) handelt es sich bei Abs 1 des § 3 FrPolG idF 1987/575 um die Generalklausel und bei § 3 Abs 2 legit um die beispielsweise Aufzählung von Fällen, die die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes jedenfalls rechtfertigen; ein Aufenthaltsverbot kann gemäß § 3 Abs 1 FrPolG idF 1987/575 auch dann erlassen werden, wenn triftige Gründe vorliegen, die zwar nicht die Voraussetzungen der im § 3 Abs 2 angeführten Fälle aufweisen, wohl aber in ihrer Gesamtheit die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Betroffenen eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt oder andere öffentliche Interessen verletzt werden. Der Entscheidung über die Erlassung des Aufenthaltsverbotes ist von der Behörde das Gesamtverhalten des Betroffenen zugrunde zu legen. Bezieht man nun in das der Beurteilung unterliegende Gesamtverhalten des Fremden die den Gegenstand seiner gerichtlichen Verurteilung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von fünf Monaten bildende Tat (Fälschung besonders geschützter Urkunden) sowie die vom Fremden nicht bestrittenen Verstöße gegen die im § 3 Abs 2 Z 2 (zweiter Fall) FrPolG angeführten Gesetze (selbst unter Bedachtnahme darauf, daß rechtskräftige Bestrafungen des Beschwerdeführers in letzterer Hinsicht nicht aktenkundig sind) mit ein, so ist die Subsumtion des Gesamt(fehl)verhaltens des Fremden unter § 3 Abs 1 FrPolG idF 1987/575 nicht als rechtswidrig zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180041.X01

Im RIS seit

27.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at